## Satzung des

# EC-Jugendverbandes Nordbund Entschieden für Christus e.V.



gegründet am 18.12.1904 in Hamburg Stand: Beschluss vom 26.02.2011

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen EC-Jugendverband Nordbund Entschieden für Christus e.V., im folgenden EC-Nordbund genannt. Er ist der Zusammenschluss der EC-Jugendarbeiten Entschieden für Christus in Hamburg und Schleswig Holstein.
- (2) Der EC-Nordbund ist Glied des *Deutschen Jugendverbandes Ent*schieden für Christus (EC) e.V., im folgenden *Deutscher EC-Verband* genannt.
- (3) Der EC-Nordbund hat seinen Sitz in Neumünster und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck

- (1) Der EC-Nordbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - » die Förderung der Gründung von EC-Jugendarbeiten. Sie werden unterstützt bei der Aufgabe, junge Menschen durch Verkündigung des Evangeliums auf Grund der Heiligen Schrift zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und sie anzuleiten, als Glied der Gemeinde Jesu zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben.
  - » die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Freizeiten und Tagungen,
  - » das Angebot von Arbeitsmaterial,
  - » die Verbindung der EC-Jugendarbeiten untereinander und zum Deutschen EC-Verband.
- (3) Der EC-Nordbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der EC-Nordbund fasst vorwiegend die Jugendarbeiten des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig Holstein e.V., im folgenden VG genannt, und des Gnadauer Arbeitskreises Hamburg zusammen. Die Mitglieder der EC-Jugendarbeiten sind in der Regel zugleich Mitglieder der Träger.

#### § 3 Beitritt

- (1) Mitglied des EC-Nordbund kann diejenige EC-Jugendarbeit werden, die mindestens drei Mitglieder hat und diese Satzung sowie die Satzung und die Ordnung der EC-Jugendarbeiten des Deutschen EC-Verbandes anerkennt.
- (2) Die EC-Jugendarbeit ist verpflichtet, die von den Organen des EC-Nordbund gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Ordnungen und Satzungen der im EC-Nordbund zusammengeschlossenen EC-Jugendarbeiten dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des EC-Nordbund zu richten; er ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Deutschen EC-Verband zu verbinden. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung des EC-Nordbund. Der Aufnahmebeschluss beinhaltet auch die Empfehlung der Aufnahme in den Deutschen EC-Verband.
- (4) Die EC-Jugendarbeit vor Ort setzt sich aus Mitgliedern und Friends sowie Gästen in den verschiedenen Kinder, Jugend und junge Erwachsenen Gruppen zusammen. Den Mitgliedern wird für die Zeit der Mitgliedschaft Mitgliedskarte und EC-Abzeichen gegeben, den Friends für die Zeit ihrer Zugehörigkeit die Beitrittserklärung (Friendscard). Ehemalige EC-Mitglieder und Förderer bzw. Freunde der EC-Arbeit können eine EC-Freundeskarte erhalten.

#### § 4 Austritt

- (1) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit kann durch Beschluss von 3/4 ihrer Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist im eingeschriebenen Brief dem Vorstand des EC-Nordbund mitzuteilen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, auch durch Ausschluss oder Ausscheiden, erlöschen alle Ansprüche an den EC-Nordbund.

#### § 5 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss einer EC-Jugendarbeit ist möglich, wenn sich diese nicht an diese Satzung oder an die Satzung des Deutschen EC-Verbandes hält oder in anderer Weise dem Ansehen des EC-Nordbund oder des Deutschen EC-Verbandes schadet.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vertreterversammlung des EC-Nordbund. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die EC-Jugendarbeit hat das Recht, von der Vertreterversammlung gehört zu werden.

#### § 6 Ausscheiden

Stellt der Vorstand fest, dass eine EC-Jugendarbeit weniger als drei Mitglieder hat oder de facto nicht mehr besteht, so kann er deren Ausscheiden aus dem EC-Nordbund beantragen. Über den Antrag des Vorstandes entscheidet die Vertreterversammlung. Das Ausscheiden wird dem Deutschen EC-Verband mitgeteilt.

#### § 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der EC-Nordbund von jeder EC-Jugendarbeit entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder einen Zuschlag zu dem Mitgliedsbeitrag des Deutschen EC-Verbandes, über dessen Höhe die Vertreterversammlung des EC-Nordbund entscheidet.

#### § 8 Organe

Die Organe des EC-Nordbund sind

- 1. der Geschäftsführende Vorstand,
- 2. der Vorstand,
- 3. die Vertreterversammlung.

## § 9 Vorstände

- (1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:
  - 1. die/der 1. Vorsitzende,

- 2. die/der 2. Vorsitzende,
- 3. die Schriftführerin/ der Schriftführer,
- 4. die Kassenverwalterin/ der Kassenverwalter,
- 5. die EC-Referentinnen/ EC-Referenten,
- 6. eine Vertreterin/ ein Vertreter des VG,
- 7. eine Vertreterin/ ein Vertreter der nicht im VG organisierten Träger
- 8. eventuelle Beisitzende.
- (2) Zum Vorstand gehören:
  - 1. der Geschäftsführende Vorstand,
  - 2. die Vertreterinnen/ Vertreter im Deutschen EC-Verband,
  - 3. jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitskreise,
  - 4. eventuelle Beisitzende.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder der Vorstände werden von der Vertreterversammlung gewählt.
  - Der Vorstand gibt spätestens acht Wochen vor der Vertreterversammlung bekannt, welche Mitglieder der Vorstände ausscheiden und ob sie sich zur Wiederwahl stellen.
  - 2. Wahlvorschläge kann (außer für die Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitskreise und die Beisitzerin/ den Beisitzer nach Abs. 10 Nr. 2) jede EC-Jugendarbeit und jedes Vorstandsmitglied bis sechs Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich bei der 1. Vorsitzenden/ bei dem 1. Vorsitzenden einreichen. Gewählt werden kann jedes Mitglied einer EC-Jugendarbeit. Es sollten Laien sein, die bei ihrer Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Auf Antrag findet geheime Wahl statt.
  - 4. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vorstände vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
  - 5. Die Wahlperiode beträgt, wenn nicht anders vermerkt, 3 Jahre.
  - 6. Die/ Der 1. Vorsitzende, die/ der 2. Vorsitzende und die Schrift-

führerin/ der Schriftführer (Abs. 1 Nr. 1-3) scheiden im Abstand von jeweils einem Jahr aus. Die Kassenverwalterin/ der Kassenverwalter (Abs. 1 Nr. 4) scheidet mit der 2. Vorsitzenden/ dem 2. Vorsitzenden aus. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) EC-Referentinnen/ EC-Referenten (Abs. 1 Nr. 5) sind die von den Trägern oder dem EC-Nordbund angestellten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für die Jugendarbeit im EC-Nordbund.
- (6) Die Vertreter der Träger (Abs. 6) werden von diesen benannt. Sie sind der/ dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Sind diese Ämter unbesetzt, wird dadurch die Handlungsbefugnis des Vorstandes nicht begrenzt.
- (7) Die Vertreterinnen/ Vertreter im Deutschen Verband (Abs. 1 Nr. 2) werden für 4 Jahre gewählt und sollten möglichst auch gewählte Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sein.
- (8) Die Vertreterinnen/ Vertreter der Arbeitskreise (Abs. 2 Nr. 4) werden von den Arbeitskreisen der Vertreterversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (9) Der Vorstand kann Beisitzende (Abs. 2 Nr. 5) ohne Stimmrecht berufen. Nach drei Jahren muss eine Berufung ggf. bestätigt werden.
- (10) Der Vorstand sollte im Verhältnis der Anzahl der dem VG und der nicht dem VG angeschlossenen EC-Jugendarbeiten zusammengesetzt sein.

#### § 10 Aufgaben der Vorstände

- (1) Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
  - 1. die/ der 1. Vorsitzende
  - 2. die/ der 2. Vorsitzende
  - 3. die Schriftführerin/ der Schriftführer
  - 4. die Kassenverwalterin/ der Kassenverwalter

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Mitglieder, von denen einer die/ der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:
  - 1. Leitung und Geschäftsführung des EC-Nordbund unter Beach-

- tung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes.
- 2. Ausarbeiten der geistlichen, inhaltlichen und strukturellen Richtlinien.
- Vorbereitung der Vertreterversammlung und der Vorstandssitzungen einschließlich der Wahlen und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- 4. Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter.
- 5. Vertretung des EC-Nordbund in der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes, in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Schleswig-Holstein und anderen Jugendverbandsorganisationen.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - 1. Förderung der Gemeinschaft unter den angeschlossenen EC-Jugendarbeiten.
  - 2. Festsetzung der geistlichen, inhaltlichen und strukturellen Richtlinien.
  - 3. Koordination der Arbeit im EC-Nordbund.
  - 4. Vorbereitung und Durchführung einer möglichst jährlichen Landesverbandstagung, von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens viermal, der Vorstand mindestens zweimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies verlangt wird von
  - der/ dem 1. Vorsitzenden im Einverständnis mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder
  - 2. einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder
  - 3. einem Drittel der EC-Jugendarbeiten.
- (5) Für eine Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine 3/4 Mehrheit, für eine Beschlussfassung des Vorstandes eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand beruft zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben Arbeitskreise, wie zum Beispiel: Kinder-, Jungschar-, Teenager- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Sport. Den Ar-

- beitskreisen sollen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören. Die Mitglieder der Arbeitskreise sind innerhalb des EC-Nordbund auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- (7) Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise können nach Information des Vorstandes ausgeführt werden. Die Information des Vorstandes ist durch Ergebnisprotokolle und durch Berichte der Arbeitskreisvertreterin/ des Arbeitskreisvertreters sicherzustellen. Der Vorstand kann jede Angelegenheit jederzeit der Behandlung durch einen Arbeitskreis zur eigenen Beschlussfassung entziehen.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann an allen Beratungen der Arbeitskreise teilnehmen.

#### § 11 Vertreterversammlung

- (1) Zur Vertreterversammlung gehören:
  - 1. der Vorstand
  - 2. die Vertreterinnen/Vertreter der EC-Jugendarbeiten,
  - 3. vom Vorstand eingeladene sachkundige Personen mit beratender Stimme und Gäste.
- (2) Jede EC-Jugendarbeit entsendet für je begonnene fünf EC-Mitglieder eine Vertreterin/ einen Vertreter in die Vertreterversammlung. Als Vertreterin/ Vertreter kann jedes EC-Mitglied entsandt werden.

## § 12 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
  - Entgegennahme eines Berichtes über die geistliche Lage des EC-Nordbund sowie Beratung und Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen, soweit dafür nicht der Vorstand zuständig ist.
  - 2. Entgegennahme des Tätigkeits und Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
  - 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit einschließlich der Kassenführung.
  - 4. Wahl der in § 9 Abs. 1 Nr. 1-4 und Abs. 2 Nr. 2+3 genannten Mitglieder der Vorstände und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer.

- 5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- 6. Festsetzung der Beiträge.
- 7. Aufnahme und Ausschluss der EC-Jugendarbeiten.
- 8. Änderung dieser Satzung.
- (2) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Ihr Termin ist den EC-Jugendarbeiten spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge an die Vertreterversammlung können von jeder EC-Jugendarbeit bis sechs Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerechte Anträge oder Wahlvorschläge können von der Vertreterversammlung zugelassen werden, wenn sie schriftlich vorliegen und 2/3 der anwesenden Mitglieder der Antragsstellung zustimmen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Vertreterversammlung ein.
- (5) Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt eine Abstimmungsvorlage als abgelehnt.
- (6) Für eine Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Zwecks des EC-Nordbund ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Fünftel der EC-Jugendarbeiten es beantragt. Es ist schriftlich unter Angabe der Gründe einzuladen.

#### § 13 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Vorstände und der Vertreterversammlung sind Protokolle anzufertigen. Sie sind von der jeweiligen Sitzungsleiterin/ dem jeweiligen Sitzungsleiter und der Verfasserin/ dem Verfasser zu unterschreiben.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Protokolle. Die Originale werden bei der Schriftführerin/dem Schriftführer aufbewahrt.

#### § 14 Verwendung der Mittel, Kassenführung

- (1) Die Mittel des EC-Nordbund (Beiträge der Mitglieder, Spenden, Tagungsbeiträge, Zuschüsse usw.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des EC-Nordbund fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind. Jahresrechnung und Kassenführung sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die der Vertreterversammlung einen Bericht vorzulegen haben.
- (3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet einer der Prüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Auf das Vermögen des EC-Nordbund können weder die Mitglieder (§ 3) noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung etwaiger Schulden des EC-Nordbund in Anspruch genommen werden.
- (5) Der EC-Nordbund hat mit dem Vermögen der EC-Jugendarbeiten keine Verbindung. Es sind keine Unterkonten des EC-Nordbund. Der EC-Nordbund empfiehlt den EC-Jugendarbeiten die finanzielle Angliederung an die örtliche Gemeinde.

## § 15 Auflösungsbestimmungen

- (1) Zur Auflösung des EC-Nordbund muss die Vertreterversammlung gesondert eingeladen werden.
- (2) Die Auflösung des EC-Nordbund kann von der Vertreterversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des EC-Nordbund oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen EC-Verband, oder, sollte dieser nicht mehr vorhanden sein, an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **EC-Nordbund Geschäftsstelle**

Vorsitzender
Ole Nass
Baumschulenweg 2
25335 Raa-Besenbek
E-Mail: info@ec-nordbund.de

www.ec-nordbund.de